Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlagen 9 und 11 des AVV: Nr 5

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Stefan Zebracki	30.04.14		Erfassung
Stefan Zebracki	7-8.10.14		Einarbeitung gemäß AG TÜ 10/2014 Paris
Zustimmung AG TÜ	7-8.10.14	-	Gemäß Protokoll AG TÜ 10/2014

Titel:	Begriffsdefinition zum Punkt 2.3 Anlage 9 Mindestkenntnisse der Wagenmeister		
Änderungsantrag von EVU / Halter / andere Gremien:	DB Schenker Rail Deutschland		
Änderungsantrag für:			
Einreicher:	Stefan Zebracki – technische Wagenbehandlung		
Ort, Datum:	Mainz, 30.04.2014		
Kurzbeschreibung:	Begriffsdefinition zum Punkt 2.3 Anlage 9 Mindestkenntnisse der Wagenmeister		

1. Ausgangslage (lst):

1.1. Einleitung

Derzeit existiert in der deutschen Version der Anlage 9 Punkt 2.3 speziell bei Textteil "Ausbildung in einem Metall- oder Elektrohandwerk" ein abweichendes Verständnis zur französischen Version der Anlage 9. Hierzu ist eine Anpassung der Version erforderlich.

1.2. Funktionsweise

_

1.3. Störung / Problembeschreibung

Die Beschreibung der Mindestkenntnisse ist aufgrund nachfolgender Punkte anzupassen:

Die Bezeichnung Metall- und Elektrohandwerk ist zu unpräzise, um auf einen Ausbildungsberuf zu schließen. Auch hat sich die Struktur der Ausbildungsberufe in den letzten Jahren verändert. Durch die derzeitige Beschreibung besteht ein Zugangshemmnis für im Unternehmen befindende Mitarbeiter, da diese nicht weiterqualifiziert werden können. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Begriff "Wagenmeister" in Europa nicht einheitlich verwendet wird.



1.4.	Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (wie z.B. DIN, EN)?
⊠n	ein 🗌 ja, folgende:
	kannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegte Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen n, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Artikel 3)
die na öffentl haben	ftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, ch herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und iche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht." (Quelle: BMJ Handder Rechtsförmlichkeit)
2.	Sollzustand
2.1.	Beseitigung der Störung/Problem (Soll)
Sieh	e Punkt 3.
3.	Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 9 des AVV:
2.3	Mindestkenntnisse der Wagenmeister
	Wagenmeister müssen Kenntnisse aufweisen
	- entsprechend einer Ausbildung in einem Metall- oder Elektrohandwerk,
	- in der Instandhaltung der Güterwagen,
	- in der Bauart und der Funktion der Güterwagen,
	- in der Bauart und der Wirkungsweise der Bremsen,
	- in der fachgerechten Beurteilung von Schäden und Mängeln an den Güterwagen und den Ladungen sowie deren Auswirkungen im Betrieb,
	- in der Ladungssicherung gemäß den Verladerichtlinien,
	- über den Wagenaustausch zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) -und die zutreffenden, geltenden Vereinbarungen.
	- die Wagenmeister müssen regelmäßig fortgebildet werden.



2.3 Kompetenzen des die technische Wagenübergangsprüfung durchführenden Personals

Alle sicherheitsrelevanten Prüfungen nach Anlage 9 Anhang 1 müssen von technisch entsprechend qualifiziertem Personal ausgeführt werden.

Dieses Personal muss mindestens über die nachstehenden Kompetenzen verfügen:

- allgemeine Kenntnisse der Instandhaltung von Schienenfahrzeugen.
- allgemeine Kenntnisse über den Bau und die Funktionsweise von Schienenfahrzeugen,
- allgemeine Kenntnisse über den Bau und die Funktionsweise von Bremsen,
- Fähigkeit zur Bewertung technischer Schäden und Mängel an den Fahrzeugen und ihrer Ladungen sowie deren Auswirkungen auf den Betrieb,
- Kenntnis der UIC-Verladerichtlinien,
- Kenntnis der für den Übergang von Fahrzeugen zwischen den EVU geltenden Bestimmungen und demensprechenden Vereinbarungen,

Dieses Personal muss in den oben genannten Kompetenzen ausgebildet sein und regelmäßig fortgebildet werden.

Kompetenzen umfassen theoretische und praktische Kenntnisse.

4. Begründung:

Derzeit existiert in der deutschen Version der Anlage 9 Punkt 2.3 speziell bei Textteil "Ausbildung in einem Metall- oder Elektrohandwerk" ein abweichendes Verständnis zur französischen Version der Anlage 9. Hierzu ist eine Anpassung erforderlich.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).
Begründung der Festlegung.

Positive Auswirkungen:

Betrieb, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit: (Wertung: 3).

Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung ist sehr gering (Wertung 1).



6. Risikobetrachtung zum ÄnderungsantragSystembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein ☐ ja
Begründung: Derzeit existiert in der deutschen Version der Anlage 9 Punkt 2.3 speziell bei Textteil "Ausbildung in einem Metall- oder Elektrohandwerk" ein abweichendes Verständnis zur französischen Version der Anlage 9.	
6.2. Änderungs ist signigfikant?	⊠nein ☐ ja
Begründung : siehe Template	
Template Signifikanzprüfung als Anlage einfügen:	
6.3. Gefährdungsermittlung und -einstufung:	⊠ entfällt
6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen /Abweichungen vom Normalbetrieb:	
6.3.3. Systemmissbrauch möglich:	
☐ nein	
☐ ja, Beschreibung des Systemmissbrauchs:	
6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	⊠nein ☐ ja
Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgen Risikoakzeptanzkr rien ausgewählt: • "anerkannte Regel der Technik"	ite-
 Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung 	
6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein □ ja
Bewertungsstelle:	
Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen:	[Anlage]